



Kostenloser Versand für alle Bestellungen und 30 Tage kostenlose Rückgabe!
Kostenloser Versand & 30 Tage kostenlose Rückgabe!



Q Suche...

Suche



00800.11.88.44.00
24/7 Support Hotline

FUNKGERÄTE

MIETEN

KAUFEN

MOTOROLA ▾

SERVICE & ÜBER UNS ▾

[Funkgeraete.de](#) > AGB

AGB

Die AGB der Spreenauten GmbH für Vermietung und Verkauf über [www.funkgeraete.de](#)

Die Spreenauten GmbH bietet auf der Internetseite [www.funkgeraete.de](#) die Vermietung von Motorola Funkgeräten und Zubehör an. Privatpersonen und Firmen können hier Funkgeräte kaufen und mieten. Grundlage für den Kauf und die Miete von Funkgeräten und Zubehör sowie für die Erbringung sämtlicher Leistungen der Spreenauten GmbH sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Sie hier finden.

Spreenauten GmbH

Meeraner Str. 11b

12681 Berlin. Germany

Fon +49.(0)30.293.8197-0

Fax +49.(0)30.2293.8197-29

Freecall 0800.11.88.44.0

Freecall International +800.11.88.44.00

E-Mail support@spreenauten.com

Geschäftsführer: Oliver Hertkorn

AG Berlin-Charlottenburg 136729B

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen Lieferungen und Leistungen der Spreenauten GmbH an Dritte (im folgenden Kunden/Kundinnen/Mieter/Mieterinnen). Sie gelten auch für Ergänzungs- und Folgeaufträge, soweit es sich um gleichartige Auftragsgegenstände handelt.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung in unserem Webshop stellt ein Auftragsangebot dar.
2. Ein Vertrag kommt erst mit dem schriftlichen Vertragsschluss oder schriftlicher Bestätigung des Auftragsangebots der Spreenauten GmbH, spätestens jedoch mit Beginn der Durchführung der Dienstleistung zustande. Art und Umfang der von der Spreenauten GmbH geschuldeten Leistungen bestimmen sich – soweit nicht gesondert vereinbart – ausschließlich nach dem Inhalt des geschlossenen Auftrags bzw. der Bestätigung des Auftragsangebots.
3. Angaben in Prospekten, sonstigen Werbeschriften und auf den Internetseiten der Spreenauten GmbH stellen weder die Übernahme einer Garantie noch eines Beschaffenheitsrisikos dar.
4. Die Spreenauten GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, Auftragsangebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Beidseitig wird vereinbart, das Schweigen in keinem Fall eine Annahme ist und somit auch nicht zum Vertragsschluss führt.
6. An ein Angebot ist die Spreenauten GmbH vorbehaltlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 3 Nr. 6 nur dann und solange gebunden, wie dies in seinem Angebot bestimmt ist. Die Angebotsbindung kann die Spreenauten GmbH ganz oder teilweise, z.B.

durch den Zusatz „Angebot freibleibend“, ausschließen. Soweit die Sreenauten GmbH die Angebotsbindung ganz oder teilweise ausschließt, ist Sreenauten GmbH zum Vorbehalt des Widerrufs des Angebots bis zum Zugang der Annahmeerklärung berechtigt, soweit sie infolge einer zwischenzeitlichen Bestätigung anderer Aufträge an der Angebotsausführung gehindert ist. Die Erklärung eines entsprechenden Vorbehalts im Angebot erfolgt beispielsweise durch den Zusatz „Angebot freibleibend entsprechend Verfügbarkeit“.

7. Mündliche Änderung in Auftrag oder Angebot oder Annahme sind ausgeschlossen. Angebot, Änderungen und Vertragsschluss bedürfen entweder der digitalen Form (z.B. Bestätigung über den Bestätigungslink oder der Bestätigung wie E-Mail, Chat, Fax oder Brief).

§ 3 Lieferungen und Leistungen

1. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und -leistungen oder zu zumutbaren Ersatzlieferungen und -leistungen der Sreenauten GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten, insbesondere vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2. Soweit Umstände eintreten, die der Sreenauten GmbH lediglich Teilleistungen ermöglichen oder die Leistung nicht verfügbar werden lassen, hat die Sreenauten GmbH den Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis des Leistungshindernisses über die teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit zu informieren. In diesem Fall ist die Sreenauten GmbH berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise gegen die unverzügliche Erstattung etwaiger Gegenleistungen, soweit diese bereits auf nicht verfügbare Leistungsteile im Voraus erbracht wurden, zurückzutreten.

3. Im Vertrag genannte Lieferfristen und -termine sind unverbindliche Angaben, soweit die Sreenauten GmbH die Lieferzeiten nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bzw. Fixgeschäft bezeichnet. Die Liefertermine werden insoweit grundsätzlich nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der Sreenauten GmbH vereinbart und verstehen sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Verfügbarkeit der eingesetzten Kooperationspartner und Lieferanten der Sreenauten GmbH sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei Sreenauten GmbH oder beim Kooperationspartner eintreffen. Insbesondere gilt dies für höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art,

Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen etc.

4. Eine verbindlich vereinbarte Lieferzeit verlängert sich angemessen, soweit die Spreenauten GmbH durch Umstände, die weder sie noch ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, an deren Einhaltung gehindert wird. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie die Zurverfügungstellung von Informationen und Einrichtungen, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung der Spreenauten GmbH nötig sind, voraus. Kommt der Auftraggeber der Spreenauten GmbH dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der entsprechenden Verzögerung.

5. Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Spreenauten GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Mieter über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Die Spreenauten GmbH ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der Dienstleistungen sowie den Verkauf von Waren insgesamt oder teilweise und unabhängig von einer eingegangenen Angebotsbindung abzulehnen, sofern wesentliche Gründe vorliegen. Ein wesentlicher Grund wäre z.B. der Einsatz des Materials auf einer illegalen Veranstaltung, einer Veranstaltung der AfD oder einer anderen rechtspolitischen Gruppierung – die Spreenauten GmbH lehnt eine Zusammenarbeit mit solchen Gruppierungen / Parteien kategorisch ab. Die Überschreitung eines von der Spreenauten GmbH eingeräumten Kreditlimits gemäß § 4 Nr. 7 oder das negative Ergebnis einer durchgeführten Bonitätsprüfung (z.B. bei Schufa, Creditreform, Bürgel etc.) sind weitere Beispiele für triftige Gründe.

§ 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Der/Die Kunde/in zahlt der Spreenauten GmbH für die festgelegten Leistungen die im Einzelauftrag vereinbarte oder im Angebot festgelegten Preise. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der im jeweiligen Lieferland geltenden Mehrwertsteuer. Vereinbarte Stundensätze werden vollständig ohne Abzug von Pausenzeiten und für jede angefangene Stunde abgerechnet.

2. Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist die Spreenauten GmbH – insbesondere bei Neukunden – berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen von einer Anzahlung des Kunden in Höhe von 100 % der vereinbarten Auftragssumme abhängig zu machen. Kommt der Mieter mit der Anzahlung in Verzug, ist die Spreenauten GmbH wahlweise berechtigt, innerhalb einer dem Mieter zu setzenden Nachfrist die Anzahlung zu verlangen oder Sicherheitsleistung für die gesamte Auftragssumme zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann die Spreenauten GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern.

3. Der Rechnungsversand erfolgt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, via E-Mail an die E-Mail-Adresse des/der Kunden/in. Eine papierhafte Kopie kann gegen eine Bearbeitungs pauschale in Höhe von 5,00 EUR angefordert werden.

4. Soweit sich aus dem Angebot der Spreenauten GmbH nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsdatum und Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und richten sich im Übrigen nach dem Inhalt des Angebots. Für die Rechtzeitigkeit jedweder Zahlung und Skontierung ist die Gutschrift des geschuldeten Betrages bei der Spreenauten GmbH maßgeblich.

4. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Zahlungen in bar, per Paypal oder per Überweisung zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Spreenauten GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt unberührt.

5. Die Spreenauten GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Mieters anzurechnen. Dies gilt auch für Sicherheitsleistungen (Kautionen). Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist Spreenauten GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Trifft der Auftraggeber eine anderweitige Tilgungsbestimmung, ist die

Spreenauten GmbH berechtigt, die Zahlung abzulehnen.

6. Soweit von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann die Spreenauten GmbH darüber hinaus unabhängig von § 4 Nr.2 jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die die Spreenauten GmbH Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

7. Die gewährte Zahlungskondition besteht hinsichtlich des von der Spreenauten GmbH für jeden Einzelauftrag vergebenen Kreditlimits. Bei der Festlegung des aktuellen Kreditlimits werden auch offene Zahlungsverpflichtungen aus bereits bestehenden oder früheren Verträgen berücksichtigt. Bei Überschreitung des jeweils aktuell festgelegten Kreditlimits behält sich die Spreenauten GmbH vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Auch im Fall einer nachträglich eingetretenen Änderung der Bonität oder Überschreitung des Kreditlimits des Mieters ist die Spreenauten GmbH zur Ausübung der in § 4 Nr. 2 und 6 genannten Rechte berechtigt.

8. Befindet sich der Mieter im Übrigen trotz einer ergänzenden Zahlungsaufforderung weiterhin mit der Begleichung eines vereinbarten Teil- oder des Gesamtbetrages in Verzug, so kann die Spreenauten GmbH außerdem das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

§ 5 Gewährleistung und Haftung der Spreenauten GmbH

1. Die Spreenauten GmbH leistet Gewähr dafür, dass dem/der Kunden/in gelieferten Gegenstände funktionstüchtig sind und verpflichtet sich so diese gemietet sind, diese während der Vertragslaufzeit in funktionstüchtigem Zustand zu halten, soweit nicht der Mieter das Bedienungsrisiko bzw. die Verwendung/Nutzung durch eigenes Personal übernommen oder den Ausfall bzw. die Funktionsuntüchtigkeit zu vertreten hat. Für letztgenannten Fall gilt § 6.

2. Ist ein Anlagenteil funktionsuntüchtig und hat die Spreenauten GmbH dies zu vertreten, so ist der Spreenauten GmbH Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben oder ein anderes, gleichartiges Anlagenteil zur Verfügung zu stellen. Der/die Kunde/in ist insoweit verpflichtet,

einen Mangel unverzüglich der Spreenauten GmbH anzuzeigen, andernfalls kann er/sie hieraus keine weiteren Rechte ableiten. Im Übrigen findet § 536 BGB auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. § 536a BGB findet nur Anwendung bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden der Spreenauten GmbH oder bei ihr zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Der Mieter ist vorbehaltlich der Ausführung durch die Spreenauten GmbH berechtigt, die Anlage zwecks Durchführung der Reparatur oder des Austausches auf eigene Kosten in die Geschäftsräume der Spreenauten GmbH zu schaffen. Gibt der Mieter zuvor der Spreenauten GmbH selbst keine Gelegenheit die Verbringung vorzunehmen, kann er keinen Ersatz der hierfür aufgewandten Kosten verlangen. In jedem Fall bleibt der Spreenauten GmbH der Nachweis erhalten, dass diese Kosten unangemessen hoch oder nicht ortsüblich sind.

4. Die Spreenauten GmbH haftet im Falle einer Funktionsuntüchtigkeit nur für typische und vorhersehbare Folgeschäden und ist im Übrigen von der Haftung für Schäden vollständig befreit, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Darüber hinaus wird eine Haftung für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen der Spreenauten GmbH, mittelbare Schäden, normale Abnutzung und unwesentliche Mängel ausgeschlossen. Unwesentlich ist ein Mangel, welcher die Tauglichkeit des Gegenstandes zum vertraglich vereinbarten Gebrauch nur unerheblich einschränkt oder der vom Auftraggeber selbst mit nur unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

5. Vorgenannte Haftungsausschlüsse gelten in jedem Fall nicht, soweit es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt.

6. Die Spreenauten GmbH haftet für das Transportrisiko bzw. für das rechtzeitige Eintreffen der Funkgeräte nur wenn die Anlieferung zum/zur Kunden/Kundin und (bei der Vermietung von Equipment) die Abholung vom Mieter schriftlich vom/von der Kunden/Kundin bestellt wurde - und auch dann nur in der Höhe, in der der gewählte Kurierservice für diese Leistung haftet (z.B. TNT, UPS etc.). Diese Haftung beziffert sich regelmäßig in Höhe der Versandkosten.

§ 6 Pflichten und Haftung des/der Kunden/Kundin

1. Der/Die Kunde/Kundin ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller etwaigen zur Nutzung des Vertragsobjektes übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Bedienungshinweise genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen Funkgeräte nur mit den für sie vorgesehen und von den Behörden genehmigten Frequenzen betrieben werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Frequenzen im Regelfall vor dem Einsatz bei der entsprechenden Behörde vom/von der Kunden/Kundin beantragt und dem/der Kundin von der Behörde zugewiesen werden muss. So es sich um Mietequipment handelt, dürfen die von uns voreingestellten Frequenzen sowie die Sendeleistung unter keinen Umständen vom/von der Mieter/Mieterin verändert werden. Geschieht dies doch, so haftet der/die Kunde/Kundin für alle daraus entstehenden Schäden in vollem Umfang.

2. Vermietung: Der/die Mieter/Mieterin ist weder zu einer Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

3. Vermietung: Der/die Mieter/Mieterin ist zur sachgemäßen Bedienung des Vertragsobjektes verpflichtet und erkennt an, dass er/sie den Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt der Anlieferung umgehend auf seinen/ihren einwandfreien, vertragsgemäßen Zustand überprüft hat. So Mängel festgestellt werden, müssen diese der Spreenauten GmbH sofort, spätestens jedoch am Tag der Anlieferung, bekanntgegeben werden. Verletzt der/die Mieter/Mieterin diese Pflicht, so haftet die Spreenauten GmbH nicht für Ausfälle der zur Verfügung gestellten Gegenstände. Bei Unfällen haftet der/die Mieter/Mieterin grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden am Vertragsobjekt selbst und für Schäden aus dem Ausfall desselben und für Folgeschäden.

4. Vermietung: Der/die Mieter/Mieterin ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit eine Versicherung bezüglich des Vertragsobjektes für von ihm/ihr zu vertretende Schäden und für Diebstahl abzuschließen. Im Schadensfall hat der Auftraggeber die Spreenauten GmbH unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl und Beschädigungen hat der/die Mieter/Mieterin eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten bzw. den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen.

5. Vermietung: Verstößt der/die Mieter/Mieterin gegen eine der in § 6 Nr.3 genannten Verpflichtungen und leistet der Versicherer deshalb nicht, haftet der/die Mieter/Mieterin für entsprechende Schäden unbeschränkt.

6. Vermietung: Ist bei Vertragsabschluss seitens des/der Mieters/Mieterin voraussehbar, dass der Wert bei Verlust der Anlage nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann, so ist das Risiko des Verlust bzw. der Zerstörung der Anlage entsprechend hoch zu versichern.

7. Vermietung: Die Spreenauten GmbH ist berechtigt, die Überlassung des Vertragsobjektes von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses und einer Kautions sowie dem Nachweis einer Versicherung abhängig zu machen. Der/Die Mieter/Mieterin darf die Rückgabe des Vertragsgegenstandes nicht von der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts abhängig machen. Der Vertragsgegenstand ist nach Vertragsablauf ohne besondere Aufforderung der Spreenauten GmbH zurückzugeben und zwar in dem Zustand, in welchem sie der/die Auftraggeber/Auftraggeberin erhalten hat. Bei Selbstabholung stehen die Geräte am vereinbarten Tag der Abholung ab 16:00 Uhr zur Abholung bereit. Die Rückgabe muss zum vereinbarten Datum zwischen 09.00 Uhr und 11.30 Uhr erfolgen. Überlassung und Rückgabe des Vertragsobjektes erfolgen jeweils in den Geschäftsräumen der Spreenauten GmbH. Bei verspäteter Rückgabe ist der/die Auftraggeber/Auftraggeberin verpflichtet, pro verspäteten Tag den jeweiligen Tagespreis zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Besteht Streit zwischen den Parteien, wer eine Verschlechterung oder den Untergang des Vertragsgegenstandes zu vertreten hat, so trifft die Beweislast den/die Mieter/Mieterin. Diesem/Dieser steht es im Übrigen frei, einen geringeren Schaden und ein Nichtvertretenmüssen des Schadensfalls nachzuweisen.

§ 7 Verspätete Rückgabe im Rahmen der Vermietung:

Wir verweisen ausdrücklich auf BGB § 546a Entschädigung des Vermieters durch den/die Mieter/Mieterin bei verspäteter Rückgabe

(1) Gibt der/die Mieter/in die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht (Anmerkung: oder nicht vollständig oder defekt) zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist.

(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Erklärend hierzu:

3. Die Spreenauten GmbH hat bei nicht vollständiger Rückgabe einen Zahlungsanspruch gegenüber dem/der Mieter/Mieterin auf die Mietkosten, die pro Tag für die nicht oder defekt zurückgegebenen Bestandteile der Mietsache anfallen. Eventuell weitergehende Schadensersatzansprüche, falls Aufträge durch fehlende Bestandteile der Mietsache nicht ausgeführt werden können, bleiben hiervon unberührt.

4. Evtl. dem/der Mieter/Mieterin eingeräumte Langzeit- oder Kundenrabatte kommen bei einer verspäteten, nicht vereinbarten Rückgabe nicht zum Tragen.

5. Die Verlustmeldung als auch die Information, dass die noch nicht zurückgegebenen Bestandteile der Mietsache zur Abholung bereits stehen, so sich das Abholdatum vom Abholdatum im Mietvertrag unterscheidet, muss durch den/die Mieter/Mieterin an die Spreenauten GmbH in Schriftform erfolgen.

§ 8 Eigentum

1. Für alle im Rahmen der Vermietung überlassenen Vertragsobjekte verbleibt die Spreenauten GmbH uneingeschränkt Eigentümerin.

2. Weiterveräußerung, Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonst irgendwelche Belastungen sind ohne schriftliche Zustimmung der Spreenauten GmbH nicht zulässig und

dieser gegenüber unwirksam.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf den Vertragsgegenstand hat der/die Mieter/Mieterin den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen und die Spreenauten GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um dieser die Drittwiderspruchsklage zu ermöglichen. Soweit der Dritte zur Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage nicht in der Lage ist, haftet der/die Mieter/Mieterin bei Verletzung vorgenannter Hinweispflicht für den Ausfall.

4. Für einen gesetzlich bedingten Eigentumsverlust infolge Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Vertragsobjektes haftet der Auftraggeber der Spreenauten GmbH auf Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

5. Für den Verkauf von jeglichen Gegenständen durch die Spreenauten GmbH an einen/eine Kunden/Kundin gilt: Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Spreenauten GmbH und darf bis zu diesem Zeitpunkt weder weiterverkauft noch vermietet werden.

6. Sollten Rechnungen für vermietete Gegenstände, die der/die Kunde/Kundin im Rahmen der Vermietung durch die Spreenauten GmbH verloren hat, z.B. Funkgeräte bei Kunden verloren gehen, nicht fristgerecht bezahlt werden, so ist die Spreenauten GmbH berechtigt den dadurch entstandenen Schaden (Mietpreis des Equipments pro Tag) bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung dem Kunden in Rechnung zu stellen und ggf. darüber hinaus Schadensersatz zu verlangen.

§ 9 Ausfallregelung, Rücktritt

Ausfall, Rücktritt und Widerrufsrecht bzw. -möglichkeiten für natürliche Personen werden im Dokument "Widerrufsbelehrung für natürliche Personen" geregelt

§ 10 Aufrechnungsverbot

Dem/Der Mieter/Mieterin steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine/ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 11 Newsletter und Werbung

Mit Abschluss des Mietvertrages willigt der/die Mieter/Mieterin ein, den Newsletter von Funkgeräte-Vermietung.de in unregelmäßigen Abständen kostenlos zu empfangen. Der/Die Mieter/Mieterin hat jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dies kann durch den Abmeldelink am Ende des Newsletters oder per Post (Spreenauten GmbH, Meeraner Str. 11b, 12681 Berlin) erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Spreenauten GmbH, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dieser befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt (31.07.2022) in 12681 Berlin (Deutschland).
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor

einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir weder bereit noch verpflichtet.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Formulierungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so tritt an deren Stelle eine Formulierung ein, die den Willen der unwirksamen rechtswirksam ausdrückt, die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Funkgeraete.de ist ein Angebot der:

Spreenauten GmbH
Meeraner Str. 11b
12681 Berlin
Germany

HRB

AG Berlin-Charlottenburg 136729B

UST-ID Deutschland

DE279088233

Fon

+49.(0)30.2938197-0

Hotline (Bestellungen, Versand etc.)

030/344.080.594

Fax

+49.(0)30.2938197-29

E-Mail

mail@funkgeraete.de